

# Stadt Lübtheen

## Satzung

### über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lübtheen

Auf Grund der §§ 4 und 5 der Kommunalverfassung (Gemeindeordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 zuletzt geändert durch Gesetz am 09. August 2000 in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren für Mecklenburg/Vorpommern (Brandschutzhilfeleistung - BrSchG vom 14.11.1991 GS M/V Gl.Nr. 2131-1) sowie der §§ 1,2,4,10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 01.06.1993 (GVBl. I. 225) hat die Stadtvertretung der Stadt Lübtheen in Ihrer Sitzung vom 04.10.2001 folgende Gebühren beschlossen:

#### § 1

##### Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lübtheen werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 26 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 4 BrSchG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

#### § 2

##### Gebührenpflicht

1. Gebührenpflichtig sind:
  - 1.1. Bei Einsätzen zur Brandbekämpfung
    - a.) der Brandstifter, der selbst nicht Geschädigter ist
    - b.) der Geschädigte, der den Brand vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat,
    - c.) der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraftfahrzeugen entstanden ist,
    - d.) der Unternehmer, wenn der Brand bei gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmers durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 oder der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18.02.1960 (BGBl. I. S. 83) oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen entstanden ist.

- 1.2. Bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistung
  - a.) derjenige, der die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeuge, Geräte) anfordert
  - b.) derjenige, in dessen Interesse ein sofortiger Einsatz oder eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Einsätze und Leistungen für die Stadt Lübtheen sind gebührenfrei.

### **§ 3**

#### **Maßstab und Satz der Gebührenschuld**

1. Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis dieser Satzung.
2. Berechnungsgrundlage ist die Zeitspanne, während der das Personal, die Fahrzeuge oder die Geräte von der Freiwilligen Feuerwehr abwesend sind (Einsatzzeit).  
Die Einsatzzeit beginnt mit Verlassen des Gerätehauses und endet mit der Rückkehr.
3. Abgerechnet wird nach den Einsatzstunden, es sei denn, dass der Gebührentarif etwas anderes bestimmt.
4. Angefangene Stunden zählen von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunden plus Kilometerentgelt der Fahrzeuge.
5. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
6. Dauert ein gebührenpflichtiger Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so haben die eingesetzten Feuerwehrangehörigen Anspruch auf Verabreichung eines Imbisses und von Getränken (alkoholfrei).

### **§ 4**

#### **Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

## § 6 Stundung und Erlass

1. In Fällen nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Kostenschuldners können die Kosten aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet oder ganz bzw. teilweise erlassen werden. Das trifft auch für die Fälle zu, in denen die Erhebung von Kosten für den Kostenschuldner eine besondere Härte darstellt.
2. Der Antrag ist vom Kostenschuldner schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lübtheen zu stellen.


## § 7 Haftung

Soweit die Feuerwehr tätig wird, ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein, hat sich der Antragsteller von Inanspruchnahme der Leistung schriftlich zu verpflichten, die sich aus der Anlage ergebenden Gebührensätze zu zahlen sowie der Stadt Lübtheen und die Freiwillige Feuerwehr von jeder Haftung mit Ausnahme der Haftung aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Handeln freizustellen, falls durch die Inanspruchnahme der Feuerwehr ein Schaden entstehen sollte.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Lübtheen, den 20.11.2001



Beuth  
Bürgermeister

Die o.a. Satzung wird mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust vom 13.11.2001 gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Veröffentlicht: "ElbeExpress" am 06.12.2001

Anlage:

**Gebührenverzeichnis zur Satzung über  
Gebühren für den Einsatz der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lübtheen**

**Gebührentarif**

1.	Gebühren für die Inanspruchnahme von Personal je Mann und Stunde (einschließlich Dienst in der Werkstatt)				20,00 €
2.	<b><u>Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich Bestückung</u></b>				
2.1	Löschfahrzeug LF 16	je Stunde	128,00 €	je km	1,30 €
2.2	Tanklöschfahrzeug TLF 16	je Stunde	128,00 €	je km	1,30 €
2.3	Löschfahrzeug LF 8	je Stunde	123,00 €	je km	1,30 €
2.4	Rüstwagen	je Stunde	143,00 €	je km	1,30 €
2.5	DLK 23/12	je Stunde	102,00 €	je km	1,30€
2.6	Tragkraftspritzenanhänger TSA	je Stunde	25,50 €	je km	1,30 €
2.7	Schlauchtransportanhänger STA	je Stunde	25,50 €	je km	1,30 €
2.8	Schaumbildneranhänger SBA 450	je Stunde	25,50 €	je km	1,30 €
2.9	Sonderaggregat (kraftstoffgetrieben) eine Stunde entspricht 40 km			je km	1,30 €
3.	<b><u>Gebühr für den Einsatz von Geräten</u></b>				
3.1	Tragkraftspritze TS 8/8 einschl. Saugseitiges Zubehör	je Stunde	23,00 €		
3.2	Atemschutzgerät	je Stunde	2,60 €		
3.3	Motorkettensäge	je Stunde	33,20 €		
3.4	Brennschneidgerät	je Stunde	51,00 €		
3.5	Trennschleifer	je Stunde	25,50 €		
3.6	Schlauchboot	je Stunde	25,50 €		
3.7	Stromaggregat	je Stunde	14,00 €		

3.8	Funkenfreies Schneidgerät und Spreizer	je Stunde	92,00 €
3.9	Schaum	pro Liter	2,50 €
3.10	Ölbindemittel	pro kg	2,50 €

#### 4. Sonstige Auslagen

##### 4.1 Gebühr für mißbräuchliche Alamierung

a) Grundbetrag 300,00 €

b) zuzügliche Gebühren nach dem vorstehenden Tarif, die bei mißbräuchlicher Alamierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00-06.00Uhr) verdoppelt werden.

4.2 Hilfs- und Sachleistungen, die im Gebührentarif nicht enthalten sind, sind für etwa gleichwertige Leistungen zu berechnen.